
TOP 20b:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie zur Änderung des Patentgesetzes

Drucksache: 197/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll umgesetzt werden. Das Vertragsgesetz zur Ratifikation des Nagoya-Protokolls wird parallel in das Gesetzgebungsverfahren (BR-Drucksache 202/15, TOP 20a) eingebracht.

Die Umsetzung erfolgt europaweit durch die für Deutschland unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 sowie national durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

In Artikel 1 werden die Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) Nr. 511/2014, die alle relevanten völkerrechtlichen Verpflichtungen des Protokolls einheitlich auf europäischer Ebene umsetzt, konkretisiert, Zuständigkeiten festgelegt und Sanktionen definiert. Die Nutzer genetischer Ressourcen werden verpflichtet, die zuständigen Behörden aktiv bei deren Kontrollaufgaben zu unterstützen. Gesetzesverstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. Als für den Vollzug in Deutschland zuständige Behörde wird das Bundesamt für Naturschutz bestimmt.

Mit Artikel 2 wird § 34a des Patentgesetzes erweitert. Bisher soll nach dieser Vorschrift eine Erfindung, die biologisches Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs zum Gegenstand hat oder derartiges Material verwendet, bei der Anmeldung Angaben zum geographischen Herkunftsort dieses Materials umfassen, soweit dieser bekannt ist. Nun sollen die Angaben zum geographischen Herkunftsort vom Deutschen Patent- und Markenamt dem Bundesamt für Naturschutz mitgeteilt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Insgesamt wird der Gesetzentwurf begrüßt. Die Empfehlung des **Umweltausschusses** regt unter anderem an zu prüfen, ob bei schweren Verstößen der Nutzer von genetischen Ressourcen gegen die Regeln zum Zugang und zum Vorteilsausgleich auch weitergehende Sanktionsmöglichkeiten, etwa im Rahmen des Patent- und Strafrechts, zugrunde gelegt werden können. Außerdem sollten bei Überprüfung des Funktionierens und der Wirksamkeit der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 die Erfahrungen der Länder, die genetische Ressourcen zur Verfügung stellen, einbezogen werden.

Mit der Empfehlung des **Wirtschaftsausschusses** soll die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, ob das EU-weite Register von genetischen Ressourcen als elektronische Akte und Datenbank konform zu Standards der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ausgestaltet werden kann, damit schutzrechtstechnische Bezüge hergestellt werden können.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 197/1/15** ersichtlich.